

Beitragsordnung des S.V. - Bechen 1930 e.V.

in der Fassung vom 24.06.2021



§ 1 Allgemeines

Aufgrund des § 5 der Satzung des S.V. Bechen 1930 e.V. vom 25.03.2019 gilt folgende Beitragsordnung.

§ 2 Zuständigkeit

Die Beiträge werden laut § 5 der Satzung des S.V. Bechen 1930 e.V., auf Antrag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge staffeln sich wie folgt:

1. Beiträge für Jugendliche bis 18 Jahre
2. Beiträge für Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Praktikanten,
3. Beiträge für Inaktive
4. Beiträge für Aktive
5. Familienbeiträge, hierzuzählen 1 Erwachsener und zwei Kinder (jeweils bis 18 Jahre)

§ 4 Familienbeitrag

Nach § 3 bestimmt die Beitragsordnung einen Familienbeitrag. Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, fallen nicht unter den Familienbeitrag.

§ 5 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Erwachsene	Jugendliche bis 18 Jahre
Abteilung Gymnastik	
140 €	80 €
Abteilung Volleyball	
140 €	80 €
Abteilung Tennis	
185 €	115 €
Abteilung Fußball	
160 €	90 €
Sonderbeiträge	
Kunstrasenbeitrag Fußball über 18 Jahre zzgl. zum Mitgliedsbeitrag 35 €	
Kunstrasenbeitrag Fußball unter 18 Jahre zzgl. zum Mitgliedsbeitrag 30 €	
Beachplatzbeitrag Volleyball zzgl. zum Mitgliedsbeitrag 5 €	
Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Praktikanten = 120 €	
Inaktive Mitglieder = 50 €	
Familienbeitrag = 260 € zzgl. Kunstrasen- bzw. Beachplatzbeitrag pro Person (auf Antrag, 2 Erwachsene + 1 Kind, 1 Erwachsener + 2 Kinder, usw. bei Verwandtschaft 1. Grades)	

**§ 6
Antragstellung auf Beitragsbefreiung**

Abteilungs- und Übungsleiter können auf Antrag vom Jahresbeitrag befreit werden.

**§ 7
Beitragsregularien**

Nach § 5 der Satzung gibt es nur einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Ausnahme:

1. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. Juni, so ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.
2. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. Oktober wird für das laufende Jahr kein Beitrag mehr fällig.
3. Im Falle der Kündigung erfolgt keine Vergütung eines anteiligen Beitrages.

**§ 8
Zahlungsverzug**

Wer mehr als 6 Monate mit der Zahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (s. § 5, Absatz 2, Vereinssatzung).

**§ 9
Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder (Mitgliedschaft über 50 Jahre) des Vereins werden von den zu zahlenden Beiträgen freigestellt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung. Mit diesem Tage tritt die bisherige Beitragsordnung des Vereins vom 25. März 2019 außer Kraft.

Bechen, 24.06.2021


Marc Pütz
1. Vorsitzender